

LESEFASSUNG einschl. der 1. Änderung

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (Kinder – und Jugendhilfe, SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (2) Die Gemeinde betreibt auf Spiekeroog eine Kindertagesstätte. Sie führt den Namen „Kindergarten Lütt Insulaners“. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung. Sie dient dazu, die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Gemeinde Spiekeroog bestimmt die Größe des Kindergartens und die Größe und Zahl der Gruppen unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs.
- (4) Die Gemeinde Spiekeroog regelt die Öffnungs- und Ferienzeiten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten durch die Gemeinde oder den Kindergarten bekannt gegeben.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) Das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich aus einer Kernöffnungszeit. Über die Kernöffnungszeit hinaus kann eine Ganztagsbetreuung ~~und/oder Frühdienst für die unter 3-jährigen Kinder,~~ vorbehaltlich einer Mindest- und Höchstteilnehmerzahl, eingerichtet werden. Die Gemeinde kann für sämtliche Leistungen einen Probeaufenthalt bis zu 14 Tagen anbieten.
- (2) Soweit eine Ganztagsbetreuung eingerichtet wird, bietet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Mittagsverpflegung an. Bei Inanspruchnahme werden die Kosten hierfür gesondert in Rechnung gestellt. An- und Abmeldungen für die Mittagsverpflegung richten sich nach den zwischen der Gemeinde und dem externen Leistungserbringer getroffenen Vereinbarungen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben. Im Rahmen von verfügbaren Plätzen werden auch die Kinder von Saisonbeschäftigten berücksichtigt. Kinder von Gästen werden grundsätzlich nicht im gemeindlichen Kindergarten aufgenommen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgaben der freien Plätze aufgenommen. Für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Spiekeroog Aufnahmeleitlinien erlassen.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08. des Aufnahmejahres. Der Besuch des Kindergartens dauert bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird. Kinder haben, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, ganzjährig das grundsätzliche Recht auf Aufnahme in den Kindergarten.

LESEFASSUNG einschl. der 1. Änderung

- (2) Die schriftlichen Aufnahmeanträge werden im Kindergarten entgegengenommen. Antragsberechtigte sind Sorgeberechtigte nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog. Diese sind auch die Gebührenschuldner.
- (3) Dem Antrag ist vor Aufnahme des Kindes auf Verlangen der Leitung des Kindergartens eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist von der Gemeinde Spiekeroog schriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.
- (5) Die Anmeldung eines Kindes für eine Ganztagsbetreuung ~~und/oder des Frühdienstes für die unter 3-jährigen Kinder~~ gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer eines Kindergartenjahres. Eine Anmeldung zu der bereits bestehenden Kernzeitbetreuung für ~~den Frühdienst und/oder~~ die Ganztagsbetreuung während des Kindergartenjahres ist bis zum 01. eines Kalendermonats, mit Wirkung ab diesem Monat, für den Rest des Kindergartenjahres, möglich sofern ausreichend Plätze vorhanden sind. Eine vorzeitige Abmeldung von ~~dem Frühdienst und/oder~~ der Ganztagsbetreuung ist nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.
- (6) Eine Anmeldung lediglich für die Angebote außerhalb der Kernöffnungszeit ist nicht möglich.
- (7) Ein zur Kernöffnungszeit aufgenommenes Kind kann, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, für die Ganztagsbetreuung ~~und/oder den Frühdienst~~ tageweise zusätzlich angemeldet werden (sporadische Betreuung). Es ist im Voraus ein entsprechender Aufnahmeantrag gemäß Abs. 2 zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss vor Inanspruchnahme des Angebotes von der Kindergartenleitung beschieden worden sein.
- (8) Abmeldungen vom Kindergartenbesuch zur Kernöffnungszeit sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. des Folgejahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich eingehen. Abmeldungen ~~vom Frühdienst und/oder von der~~ Ganztagsbetreuung gemäß § 4 Abs. 5 sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Woche nur zum Ende des 1. Monats der Inanspruchnahme möglich.
- (9) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (10) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz mit sofortiger Wirkung anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ihre Kinder nicht zum Kindergartenbesuch zu entsenden, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare

LESEFASSUNG einschl. der 1. Änderung

Krankheiten auftreten. Die Kindergartenleitung ist über das Auftreten ansteckender oder übertragbarer Krankheiten zu informieren.

- (2) Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende oder übertragbare Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 6 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder in dem Kindergarten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Der Gemeinde obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten die Haftung für die eingebrachten Sachen, die zum Zwecke des Kindergartenbesuchs notwendig sind. Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten nach § 5 Abs. 2, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch werden in der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog geregelt.

§ 9 Ausschlussklausel

Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Spiekeroog nach vorheriger schriftlicher

LESEFASSUNG einschl. der 1. Änderung

Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog vom 24.08.2006, einschl. der 1. Änderung vom 16.06.2011, außer Kraft.

Spiekeroog, den

Piszczan
Bürgermeister